

## **H a u s h a l t s s a t z u n g** **der Stadt Quickborn für das Haushaltsjahr 2012**

---

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 19.12.2011 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- |    |  |     |              |
|----|--|-----|--------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit  |     |              |
|    | einem Gesamtbetrag der Erträge   | auf | 40.594.600 € |
|    | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen  | auf | 40.523.900 € |
|    | einem Jahresüberschuss von   |     | 70.700 €     |
|    | einem Jahresfehlbetrag von   |     | 0 €          |
| 2. | im Finanzplan mit  |     |              |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit                           | auf | 35.495.200 € |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit                           | auf | 35.293.200 € |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | auf | 4.608.700 €  |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | auf | 5.605.900 €  |

festgesetzt.

### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |    |  |     |                |
|----|--|-----|----------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderprogramme | auf | 2.039.900 €    |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen                              | auf | 5.089.700 €    |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite   | auf | 8.000.000 €    |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen                        | auf | 139,48 Stellen |

### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v.H.
2. Gewerbesteuer	290 v.H.

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 12.500 €

#### § 5

Gem. § 22 Abs. 1 GemHVO Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets, d.h. bei der Stadt Quickborn eines Produktes, mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig. Weiterhin sind von der Deckungsfähigkeit innerhalb der Produkte ausgenommen, die Konten:

50	Personalaufwand
5111	Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte
5411	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen
5421	Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten
5211	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
5241	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen
52415	Versicherungsaufwendungen

sowie die dazugehörigen Auszahlungskonten, da sich diese in eigenen Deckungskreisen befinden.

Ergänzend zu den Ausführungen in Satz 1 werden die Produkte 541 „Gemeindestraßen“ und 538 „Abwasserbeseitigung“ für gegenseitig deckungsfähig erklärt, sowie die Konten 782100 „Erwerb von Grundvermögen“; dies gilt auch für Investitionen.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 23.01.2012 erteilt.

Quickborn, den 31.01.2012

Stadt Quickborn  
gez.  
Thomas Köppl  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung und die Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer

104, öffentlich aus.

Quickborn, den 31.01.2012

L.S.

Stadt Quickborn  
Im Auftrage  
gez. Meike Wölfel